

Dementsprechend haben die Großhändler:

- a) ihren am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes unverkauften Bestand an Tabak und Tabakwaren anzumelden;
- b) den Unterschied zwischen den alten und den neuen Großhandelspreisen einzuziehen;
- c) die eingezogenen Beträge dem Zollamt abzuführen.

Artikel IV

1. In den Fällen, in denen sich ein Ausfall an Tabak aus nicht entschuld-
baren Gründen ergibt, wird ein Tabaksteuerausgleich in Höhe von
4000 RM für je 100 Kilogramm Tabak inländischer Herkunft und
10000 RM für je 100 Kilogramm eingeführten Tabak erhoben.
2. Entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels wird
Artikel 63 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939 wie folgt ge-
ändert:

In Ziffer 1 ist 825 RM in 10000 RM und 275 RM in 4000 RM
zu ändern.

Artikel V

Die Durchführungsverordnung des Reichsfinanzministers vom 6. April
1939 wird, soweit sie sich auf Artikel 69 des Tabaksteuergesetzes vom
4. April 1939 bezieht und eine Minderung der Steuersätze auf Tabak und
Tabakwaren mit einem Mindestgehalt von 50% Tabak inländischer Her-
kunft vorsieht, aufgehoben.

Artikel VI

Artikel 75 des Tabaksteuergesetzes vom 4. April 1939, der eine Betriebs-
beihilfe solchen Herstellern zubilligt, deren Betrieb vor dem 10. Oktober
1934 bestanden hat, wird aufgehoben.

Artikel VII

Alle Kleinverkauftpachungen von Tabak und Tabakwaren müssen vom
Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab einen Aufdruck tragen, der die
Menge oder das Gewicht, die Qualität und den Kleinverkaufspreis des
Inhalts angibt.

Artikel VIII

Die Art der Einziehung aller vorgenannten Steuern bleibt in jeder Zone
dem Ermessen des Zonenbefehlshabers überlassen, soweit dieses Gesetz
nichts anderes bestimmt.

Artikel IX

Die Zonenbefehlshaber können bei Ausgabe von Tabakbezugscheinen
in ihrer Zone eine Abgabe zur Deckung der Herstellungskosten dieser Be-
zugscheine festsetzen.

Artikel X

Jede Bestimmung der deutschen Gesetzgebung, die diesem Gesetz ent-
gegensteht, wird aufgehoben beziehungsweise nach Maßgabe der Vor-
schriften dieses Gesetzes geändert.